

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung der Stadt Koblenz vom 20.07.2010.

Der Stadtrat der Stadt Koblenz hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1) in Verbindung mit § 69 und § 95 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG -) vom 30.03.2004 (GVBl. S. 239, BS 223-1) sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10) in den jeweils geltenden Fassungen in seiner Sitzung am folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Koblenz über die Schülerbeförderung vom 20.07.2010 wird wie folgt geändert:

§ 2 der Satzung der Stadt Koblenz über die Schülerbeförderung wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Schülerbeförderung im Schuljahr 2011/2012.

Nach § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den

Stadtverwaltung Koblenz

Prof. Dr. Hofmann-Göttig
Oberbürgermeister